



Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e. V.

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e. V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister unter der Nr. 17367 eingetragen.

§ 2 - Zweck

(1) Zweck des Bildungsverbandes ist es, gemeinsame Interessen der Träger der beruflichen Bildung im Bereich der außerbetrieblichen Qualifizierung sowie der sozialen und beruflichen Integration, die überwiegend oder deren Teilnehmer/innen überwiegend durch öffentliche Mittel (re-) finanziert werden, gegenüber Dritten wahrzunehmen sowie die Qualität in diesen Bereichen zu fördern und zu sichern.

Hierbei sollen die Bestrebungen der Mitglieder in im Wesentlichen unternehmens-, bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten durch Information und Beratung gefördert und koordiniert werden.

(2) Innerhalb des Bildungsverbandes können Mitglieder eine gesonderte Zweckgemeinschaft bilden, die arbeits- und tarifrechtliche Regelungen entwickelt, um diese mit den zuständigen Gewerkschaften zu verhandeln. Der Beitritt zu dieser Gemeinschaft ist gesondert zu erklären; die Arbeitsweise kann in einer besonderen Regelung geregelt werden. Ziel dieser Bestrebungen ist ein Regelwerk, das vom zuständigen Bundesministerium für allgemeinverbindlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erklärt wird.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied können bei Wahrung ihrer Eigenschaft und Interessen juristische Personen werden, die Kurse und Maßnahmen in der Bildungs- und Integrationsarbeit gemäß § 2 (1) Satz 1 durchführen; gleiches gilt für rechtlich eigenständige Zusammenschlüsse und Dachverbände entsprechender Unternehmen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, die jeweils durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Qualitätsgrundsätze des Bildungsverbandes einzuhalten.

(3) Die Aufnahme in den Bildungsverband erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet; bei Antragsablehnung und Aufrechterhaltung des Antrages entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.

(4) Der Austritt aus dem Bildungsverband ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgrund eingeschriebenen Briefes möglich; im Übrigen scheidet das Mitglied zum Zeitpunkt der Löschung aus dem Register aus.

(5) Aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte können Mitgliedschaften mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Jahresende beendet werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, Mitgliedschaften aus wichtigem Grund, insbesondere bei wiederholtem Verstoß gegen die Zielsetzung des Bildungsverbandes gemäß § 2 Abs. 1 oder/und gegen die Beitragszahlungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung, mit einer Frist von vier Wochen zu beenden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet; bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 - Organe

Die Organe des Bildungsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 - Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Im ersten Halbjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, auf der die Mitglieder den Jahresbericht des Vorstandes entgegennehmen und über die Jahresabrechnung beschließen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- auf Beschluss des Vorstandes,
- aufgrund Antrages unter Angabe der zu besprechenden Tagesordnungspunkte von Mitgliedern, die zusammen mindestens ein Drittel aller Stimmrechte vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in schriftlich einberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingegangen sein. Der Vorstand hat die anderen Mitglieder des Bildungsverbandes unverzüglich über die Anträge zu unterrichten.

Über später eingegangene oder in der Versammlung selbst gestellte Anträge kann abgestimmt werden, wenn sie weder eine Satzungsänderung noch die Auflösung des Bildungsverbandes zum Inhalt haben und diesen Anträgen anwesende Mitglieder nicht widersprechen, die zusammen mindestens ein Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmrechte repräsentieren.

(5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 bis 4 Stimmen. Die Anzahl der Stimmrechte richtet sich nach dem nachgewiesenen Umsatz des vorangegangenen Geschäftsjahres, den das Mitglied im Bereich der Bildungs- und Integrationsarbeit des Mitgliedsunternehmens erzielt hat:

- bis 25 Mio € = 1 Stimme
- bis 50 Mio € = 2 Stimmen
- bis 75 Mio € = 3 Stimmen
- mehr als 75 Mio € = 4 Stimmen

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten ist. Die Stimmübertragung an andere Mitglieder ist per schriftlicher Vollmacht zulässig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung binnen vier Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in einen Beschluss der Mitglieder durch schriftliche Abstimmung mit Fristsetzung herbeiführen; dieses gilt nicht für Beschlüsse zu §§ 2 oder/und 10 der Satzung. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben; ein Beschluss ist gültig, wenn die Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligt haben, mehr als drei Viertel der Stimmrechte repräsentieren.

(7) Über jede Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Mitglied zu übersenden.

§ 6 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Beschlussfassung über die Beendigung von Mitgliedschaften
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Veränderungen
6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Anträge des Vorstandes
7. Wahl der Mitglieder von Verhandlungskommissionen sowie der Annahme oder Ablehnung von Verhandlungsergebnissen, jeweils durch diejenigen Mitglieder, die in der Zweckgemeinschaft gemäß § 2 (2) dieser Satzung vertreten sind
8. Wahl eines ehrenamtlichen Rechnungsprüfers, der nicht zugleich dem Vorstand angehören darf
9. Beitritt zu weiteren Verbänden
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Bildungsverbandes
12. Beschlussfassung über sonstige Regelungen, die sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 7 - Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

(3) Der Bildungsverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die beiden Stellvertreter/innen vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Die Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmrechte für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Stimmübertragung an andere Vorstandsmitglieder ist per schriftlicher Vollmacht zulässig.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 - Geschäftsjahr und Finanzierung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge pro Geschäftsjahr betragen bei einem Umsatz von

- bis zu 25 Mio € = 1.500,-- €
- bis zu 50 Mio € = 3.000,-- €
- bis zu 75 Mio € = 4.500,-- €
- mehr als 75 Mio € = 6.000,-- €

Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag quartalsweise berechnet.

§ 9 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte vorgenommen werden. Eine Satzungsänderung zu § 10 Abs. 1 bedarf mindestens einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.

§ 10 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Bildungsverbandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden.

(2) Die Art und Weise der Liquidation wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte beschlossen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bildungsverbandes oder bei Fortfall des Gründungszweckes sind zunächst alle Verbindlichkeiten zu begleichen. Sollte ein Restvermögen bleiben, so fällt es an die dann vorhandenen Mitglieder im Verhältnis ihrer Stimmrechte.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Satzung trat mit Beschluss der Gründungsversammlung am 17.05.2002 in Kraft, zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2008.